

## **A N F R A G E**

des Abgeordneten Dennis Lander (DIE LINKE.)

betr.: Übergangsgeld und Ruhegehalt der ehemaligen Ministerpräsidentin

Der Presse war zu entnehmen, dass die ehemalige Ministerpräsidentin Annegret Kramp-Karrenbauer auf das ihr nach dem saarländischen Ministergesetz zustehende Übergangsgeld verzichten wolle.

Ich frage die Regierung des Saarlandes:

1. Gibt es eine rechtliche Möglichkeit, auf das in § 12 des saarländischen Ministergesetzes normierte Übergangsgeld zu verzichten?
2. Nach § 12 Absatz 5 des saarländischen Ministergesetzes werden bestimmte Einkommen auf das Übergangsgeld angerechnet, soweit das Einkommen zusammen mit dem Übergangsgeld die diesem zu Grunde liegenden Amtsbezüge - also vorliegend das Gehalt als Ministerpräsidentin - übersteigen würde und ich frage die Landesregierung:
  - Welches Übergangsgeld stünde der ehemaligen Ministerpräsidentin zu, wenn sie als Generalsekretärin der CDU ein Einkommen in Höhe
    - a) der Diäten eines Bundestagsabgeordneten
    - b) der Bezüge eines Bundesministerserhalten würde?
3. Erhält die ehemalige Ministerpräsidentin nach ihrem Ausscheiden aus der Landesregierung Ruhegehaltsbezüge aus ihren Ämtern als Ministerin und/oder Ministerpräsidentin des Saarlandes? Wenn ja, ab wann und in welcher Höhe?